

## Rechtsträgerschaft und Versicherungsschutz bei Besinnungstagen in Bayern

Das Thema Schule und Jugendarbeit rückt mit neuen Herausforderungen ins Bewusstsein. Schüler und Schülerinnen können durch Kooperationen beider Bildungsbereiche neue Erfahrungen machen und Horizonte erweitern. Gleiches gilt sicher für die Kooperationspartner/innen selbst.

Die Durchführung von Besinnungstagen ist eine konkrete und vielfach erprobte Form der Kooperation. Organisatorische Fragen spielen neben den Inhalten unserer Erfahrung nach immer eine wichtige Rolle. In welcher Weise Rechtsträgerschaft und Versicherungsschutz gewährleistet werden kann, wollen wir im Folgenden beschreiben:

### Besinnungstage in Rechtsträgerschaft der Religionsgemeinschaft

Religiöse Veranstaltungen wie z.B. Besinnungstage oder Rüstzeiten sind in erster Linie Aufgabe der Religionsgemeinschaft, wie im Schreiben des bayerischen Kultusministeriums vom 27.07.1987 festgestellt wird. In der Regel werden Besinnungstage in der Verantwortung der Religionsgemeinschaft und nicht als Schulveranstaltungen durchgeführt. Dies schließt Rechtsträgerschaft und Versicherungsschutz ein.

### Evang. Jugend im Dekanat und Kirchengemeinde vor Ort als Träger

Die Verantwortung der Religionsgemeinschaft kann in der Weise wahrgenommen werden, dass Lehrer/innen mit Mitarbeiter/innen in der Kirchengemeinde, im Dekanatsbezirk oder in der evangelischen Jugendarbeit zusammenarbeiten.

Im Falle der Kooperation zwischen Jugendarbeit und Religionslehrerinnen und Religionslehrern tritt die Evangelische Jugend in der Kirchengemeinde oder im Dekanatsbezirk als (Mit-)Veranstalter auf. Somit ist Versicherungsschutz im Rahmen des Sammelunfallversicherungsvertrages der Evang.-Luth. Landeskirche gegeben. Die Trägerschaft bzw. der Veranstalter muss in geeigneter Weise auf dem Einladungsschreiben zu den Besinnungstagen vermerkt werden.

Das Referat Ehrenamt/Besinnungstage im Amt für evang. Jugendarbeit sieht darin eine gute Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendarbeit zu erproben und ggf. zu verstärken. Wir ermuntern Jugendreferent/innen und Religionslehrer/innen, auf diese Möglichkeiten der Kooperation zuzugehen, sie zu initiieren und zu gestalten.

### Versicherungsschutz durch formale Zusammenarbeit

Kommt es zu keiner personellen und inhaltlichen Zusammenarbeit, sollten Kirche und Jugendarbeit wenigstens den Versicherungsschutz gewährleisten. Dazu ist in der Ausschreibung der Besinnungstage zu vermerken: "Besinnungstage im Rahmen der evangelischen Jugendarbeit/Kirche ....." (Name der Ortskirchengemeinde oder des Dekanatsbezirkes). Wird auf diese Weise Versicherungsschutz gewährt, genügt es, über die Maßnahme informiert zu sein und das Verfahren so abgesprochen zu haben. Wie die Information geschieht, muss vor Ort abgesprochen werden (z. B. Zusendung des Elternrundbriefes oder der Ausschreibung).

### Versicherungsschutz ohne Zusammenarbeit vor Ort durch das Amt für evang. Jugendarbeit

Kommt es auf der Orts- oder Dekanatsbezirksebene nicht zu einer entsprechenden Klärung der Rechtsträgerschaft und des damit verbundenen Versicherungsschutzes, kann das Amt für evang. Jugendarbeit als Rechtsträger auftreten. In der Ausschreibung ist dann folgende Formulierung zu vermerken: "Besinnungstage im Rahmen der Schulbezogenen Jugendarbeit des Amtes für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Hummelsteiner Weg 100, 90459 Nürnberg." Bei dieser Form der Gewährung des Versicherungsschutzes ist das Referat Schulbezogene Jugendarbeit über die Maßnahme durch Zusendung der Ausschreibung der Besinnungstage 10 Tage vor deren Durchführung zu informieren.

### Informationen und Beratung:

Amt für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Postfach 45 01 31 90212 Nürnberg

Referat Ehrenamt/Besinnungstage

Auskunft: Sabine Otterstätter-Schmidt, E-Mail: [otterstaetter-schmidt@ejb.de](mailto:otterstaetter-schmidt@ejb.de), Tel. 0911 4304-282

Johanna Wollnik, [wollnik@ejb.de](mailto:wollnik@ejb.de), Tel. 0911 4304-302